

vielen augenblicklichen Verletzungen des Völkerrechts und der „Fünf Prinzipien“ und die Drohung des Atomkrieges für den Frieden und das Glück der Menschheit sind. Sie können viel tun, um die öffentliche Meinung wachzurütteln und um Ihren Mitmenschen in ihrem Kampf gegen die Rechtsverletzungen und für den Frieden zu helfen.

Deshalb bitten Sie die Delegierten von dreizehn asiatischen und zwei afrikanischen Ländern, die auf dieser Konferenz in Kalkutta versammelt sind, eindringlich, aktiv am Kampfe für das Recht, die Freiheit und den Frieden teilzunehmen.

Wo immer Sie auch arbeiten mögen, in Großstädten, Städten oder auf dem Lande, am Gericht, in der Gesetzgebung, an Bildungsstätten, welchen Unterdrückungsmaßnahmen Sie auch immer ausgesetzt sein mögen, seien Sie entschlossen, aktiv den Drohungen des Atomkrieges entgegenzuwirken und alle ungerechten und willkürlichen Aktionen gegen ihre Mitbürger zu bekämpfen sowie auch jegliche Verletzung des Völkerrechts oder des einheimischen Rechts oder der „Fünf Prinzipien“, Verletzungen, die die Freiheiten aller oder den Bestand der Gerechtigkeit oder die Herbeiführung und den Bestand des Friedens gefährden könnten.

Verteidigen und unterstützen Sie jede fortschrittliche Gesetzgebung und Aktivität von Regierungen und anderen, leisten Sie allen ungerechten Gesetzen und Aktivitäten mit Ihren Spezialkenntnissen und Fähigkeiten Widerstand. Verteidigen Sie als Jurist jedes Opfer ungerechter Anklage, Verfolgung und Unterdrückung.

Lassen Sie keine Ungesetzlichkeit, keinen Übergriff unwidersprochen dahingehen. Lassen Sie eine Trübung oder Erschlaffung Ihres Gerechtigkeitssinnes nicht zu. Fürchten Sie sich niemals, schwanken Sie niemals, machen Sie niemals Kompromisse, fügen Sie sich niemals dem Unrecht. Kämpfen Sie unermüdlich und fortwährend für das Recht.

Stellen Sie, vereint mit anderen Ihres großen Berufes, mit anderen Intellektuellen und mit allen Menschen Asiens, alle Ihre speziellen Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Freiheit, der Gerechtigkeit, des Friedens.

Der Mensch hat das Recht auf ein Leben in Glück und Sicherheit. Ein solches Leben kann für alle gewonnen werden. Lassen Sie die Juristen Asiens bei dem Kampf um seine Erringung in der ersten Reihe stehen.

## „Beweisaufnahme“ im Verbotsprozeß gegen die KPD

Aus dem Antrag der KPD-Prozeßvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht

Am 15. Februar 1955 begann im Verbotsverfahren gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Beweisaufnahme. Vorher ging es in der Verhandlung besonders darum festzustellen, ob dieser von der Bonner Regierung beantragte Terrorprozeß selbst nicht schon eine friedliche, demokratische Wiedervereinigung Deutschlands erschwere.

Zur Beweisaufnahme hatte die Bundesregierung am 29. Januar 1955 einen Schriftsatz mit dem Angebot von Beweisthemen eingereicht. Auf diesen Schriftsatz erwiderte Prof. Dr. Kröger namens der KPD-Vertretung mit dem im folgenden wiedergegebenen Beweisantrag vom 15. Februar 1955. Darin forderte er das Gericht auf, die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus nicht zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie keine Beweismittel oder Beweisthemen zuzulassen, die sich auf die innere Ordnung anderer Staaten als der Bundesrepublik beziehen.

Nach der Erklärung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Wintrich, die er am 15. Verhandlungstag zu diesem Antrag abgab, soll die Lehre des Marxismus-Leninismus doch zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, nämlich insoweit, als sie für die Politik der KPD von Bedeutung sei. Das bedeutet, daß einzelne Teile der Lehre aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, was zu Entstellungen führen wird. So wird das Gericht von Fall zu Fall Dinge in das Verfahren einbeziehen — und hat dies inzwischen auch schon getan —, über die zu verhandeln es in keiner Weise befugt ist.

Die Redaktion

1

Die Grundsätze für die Beweiserhebung in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach § 13 Ziff. 2 BVGG wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ergeben sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 BVGG. Nach ihnen beherrscht das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Offizialmaxime. Innerhalb der grundsätzlich geltenden Offizialmaxime ist der Umfang der Beweiserhebung durch das Bundesverfassungsgericht nach einem objektiven Maßstab festgelegt, der sich aus der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BVGG ergibt, daß das Bundesverfassungsgericht „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ erhebt. Der Umfang der Beweiserhebung ist demnach begrenzt durch den Maßstab der „Erforderlichkeit“ zur Erforschung der Wahrheit in dem jeweils gegebenen Verfahren.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß der Umfang der Beweiserhebung in dem vorliegenden Verfahren wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands sachlich begrenzt wird durch die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2

Satz 2 GG; denn nur an Hand und auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich festgelegten Tatbestandsmerkmale kann über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands entschieden werden. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BVGG ist daher nur die Erhebung von solchen Beweisen gerechtfertigt, die geeignet sind, das Vorliegen der gesetzlich genau fixierten Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im Falle der Kommunistischen Partei Deutschlands darzutun.

Diese prinzipiellen Erwägungen führen zu wesentlichen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Zulassung der von der Bundesregierung gestellten Beweisanträge und der Durchführung einer Beweisaufnahme in diesem Umfang.

### II

1. Die Bundesregierung beabsichtigt nach ihrem Schriftsatz vom 29. Januar 1955, in weitem Umfang die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus zum Gegenstand der Beweiserhebung zu machen. Das Bundesverfassungsgericht kann derartige Beweiserhebungen nicht zulassen, ohne gegen § 26 Abs. 1 Satz 1 BVGG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG zu verstoßen.

a) Es trifft zu, und die Kommunistische Partei Deutschlands hat nie bestritten, daß sie sich in ihrer gesamten Tätigkeit von der Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus, der Theorie von Marx, Engels, Lenin und Stalin leiten läßt. Die Kommunistische Partei Deutschlands hat sich in ihrer gesamten Geschichte stets offen hierzu bekannt. Sie ist stolz auf diese wissenschaftliche Fundierung ihrer gesamten Politik und diese wissenschaftliche Begründung ihrer Weltanschauung. Die KPD sieht ihre höchste nationale und demokratische Legitimation als deutsche politische Partei gerade darin, daß ihre gesamte Tätigkeit ihre Grundlage im wissenschaftlichen Sozialismus, im Marxismus-Leninismus, der Wissenschaft von der Entwicklung und den Entwicklungsgesetzen der Natur und der Gesellschaft hat und daß sie diese Wissenschaft stets mit aller Entschiedenheit gegen jegliche Entstellung und Verfälschung verteidigt hat und verteidigt.

Dieser Sachverhalt kann aber nicht den Versuch der Bundesregierung rechtfertigen, in der Verfassungsstreitsache gemäß Art. 21 Abs. 2 GG gegen die Kommunistische Partei Deutschlands die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus vor Gericht stellen und einer gerichtlichen Beurteilung nach bestimmten Normen des Grundgesetzes unterwerfen zu wollen, die überhaupt keine adäquaten Maßstäbe für eine Beurteilung des Marxismus-Leninismus bieten können.

Der Marxismus-Leninismus ist nicht ein Produkt der Kommunistischen Partei Deutschlands oder eine ausschließlich ihr eigene wissenschaftlich begründete Weltanschauung, sondern eine über die ganze Welt verbrei-